

## Satzung des Diözesanrats der Katholiken im Bistum Passau

### § 1 Diözesanrat

1. Der Diözesanrat ist der Zusammenschluss von Vertretern/innen der Räte der Pastoralen Räume und der katholischen Verbände, Vereine und Gemeinschaften sowie von weiteren Persönlichkeiten aus Kirche und Gesellschaft.
2. Er ist das vom Bischof anerkannte Organ im Sinne des Konzilsdekrets über das Apostolat der Laien (Nr. 26) und des Synodenbeschlusses „Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche“ zur Koordinierung der Kräfte des Laienapostolats und zur Förderung der apostolischen Tätigkeit.

### § 2 Aufgaben

1. Der Diözesanrat dient in Gemeinschaft mit dem Bischof dem Aufbau einer lebendigen Ortskirche und der Verwirklichung des umfassenden Heilsauftrags der Kirche. Er hat insbesondere die Aufgaben
  - a. die eigenständige Sendung der Laiinnen und Laien in den verschiedenen Formen und Weisen den Bedürfnissen unserer Zeit entsprechend im Bereich der Diözese zu fördern und die dafür nötigen Hilfen zu geben,
  - b. die Entwicklungen im gesellschaftlichen, staatlichen und kirchlichen Leben zu beobachten und die Anliegen der Katholikinnen und Katholiken des Bistums in Kirche und Öffentlichkeit zu vertreten,
  - c. die pastorale Entwicklung in der Diözese mitzugestalten und zu fördern,
  - d. Anregungen für das Wirken der Katholikinnen und Katholiken des Bistums in der Gesellschaft zu geben und die in ihm zusammengeschlossenen Kräfte aufeinander abzustimmen und zu fördern,
  - e. die Durchführung gemeinsamer Aufgaben zu beschließen und die dafür notwendigen Einrichtungen zu schaffen, wenn kein anderer geeigneter Träger zu finden ist,
  - f. gemeinsame Initiativen und Veranstaltungen der Katholikinnen und Katholiken des Bistums vorzubereiten und durchzuführen,
  - g. die Zusammenarbeit mit den anderen christlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften im Bistum zu fördern,
  - h. die Arbeit der Pfarrgemeinderäte und Räte der Pastoralen Räume (RPR) aufeinander abzustimmen, anzuregen und zu begleiten sowie umgekehrt Anträge und Anregungen der unteren und mittleren Ebene anzunehmen, zu beraten und zu bearbeiten,
  - i. die Arbeit der kirchlich anerkannten Verbände, Vereine und Gemeinschaften unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit anzuregen und in Konfliktfällen zu vermitteln,
  - j. dem Bischof, der Diözesanverwaltung und dem Bistumsrat Anregungen zu geben und sie zu beraten,
  - k. die im Diözesanrat zu bestellenden Mitglieder für andere Gremien des Bistums zu wählen oder ggf. vorzuschlagen,
  - l. das Bistum im Landeskomitee der Katholiken in Bayern und im Zentralkomitee der deutschen Katholiken zu vertreten und die Anliegen und Aufgaben der Katholikinnen und Katholiken des Bistums auf überdiözesaner Ebene wahrzunehmen.

2. Die Mitglieder des Diözesanrats fassen ihre Beschlüsse in eigener Verantwortung und sind dabei von Beschlüssen anderer Gremien unabhängig.

### **§ 3 Mitglieder**

1. Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanrats sind
  - a. ein/e Vorsitzende/r und ein/e weitere/r Vertreter/in aus jedem Rat des Pastoralen Raums (bzw. deren gewählte Ersatzpersonen),
  - b. je ein/e Vertreter/in der katholischen Verbände, Vereine und Gemeinschaften,
  - c. der/die Vorsitzende/n des Diözesanrats und seine/ihre Stellvertreter/innen für die Dauer der laufenden Amtsperiode,
  - d. der/die Bischöfliche Beauftragte,
  - e. die Seelsorgeamtsleitung der Diözese,
  - f. der/die Geschäftsführer/in des Diözesanrats,
  - g. weitere Persönlichkeiten aus dem öffentlichen Leben, deren Zahl 1/5 der Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht übersteigen darf; für die Wahl dieser Mitglieder sind die Mitglieder gemäß a) bis f) des Diözesanrats sowie die Geistlichen Beiräte/innen der Sachausschüsse, soweit sie über die Wahlperiode hinaus ernannt sind, vorschlags- und wahlberechtigt,
  - h. die Vorsitzenden und die Geistlichen Beiräte/innen der Sachausschüsse des Diözesanrats,
  - i. ein/e Vertreter/in des Synodalen Teams auf Diözesanebene.
2. Beratende Mitglieder

Wer in der Ausübung seiner/ihrer allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte durch förmliche kirchenbehördliche Entscheidung behindert ist, aus der Katholischen Kirche ausgetreten ist oder einer anderen Konfession bzw. Religionsgemeinschaft angehört, kann beratendes Mitglied des Diözesanrats werden.
3. Aufnahme auf Antrag

Über die Aufnahme von weiteren Verbänden, Vereinen, Gemeinschaften und Organisationen, die nicht bereits nach §3 Abs. 1 b) Mitglieder sind, entscheidet die Vollversammlung auf Antrag. Anträge zur Aufnahme sind fristgerecht zu stellen; Initiativanträge sind ausgeschlossen.

Mitglied im Diözesanrat kann nur werden, wer nicht Mitglied in oder an der tätigen Unterstützung einer Gruppierung, Organisation oder Partei oder an der Verbreitung von Positionen beteiligt ist, die dem christlichen Menschenbild und der freiheitlich-demokratischen Grundordnung widersprechen.

Vor der Entscheidung über einen Aufnahmeantrag ist eine Aussprache im Plenum der stimmberechtigten Mitglieder durchzuführen.
4. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre und endet mit der Konstituierung des neuen Diözesanrats.
5. Bei Vorliegen von schwerwiegenden Gründen kann ein Mitglied aus dem Diözesanrat ausgeschlossen werden. Schwerwiegende Gründe können im Einzelfall sein: Verstöße gegen die Präventions- und Interventionsordnung, die Verbreitung von Ideologien und/oder das Eintreten für Organisationen, die mit den Werten und Prinzipien des

Christentums unvereinbar sind. (vgl. Erklärung „Völkischer Nationalismus und Christentum sind unvereinbar“ der Deutschen Bischofskonferenz vom 22.02.2024)

Der Antrag dazu kann von jedem Diözesanratsmitglied gestellt werden und hat schriftlich zu erfolgen. Er bedarf bei der Abstimmung einer 3/4-Mehrheit.

Die endgültige Entscheidung erfolgt durch den Bischof, nachdem die zuständige Schiedsstelle die Sach- und Rechtslage mit dem auszuschließenden Mitglied und Vertretern/Vertreterinnen des Diözesanrats beraten hat. Während der Zeit des Einspruchsverfahrens bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

#### **§ 4 Organe**

Organe des Diözesanrats sind

- a. die Vollversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. der Geschäftsführende Vorstand,
- d. der/die Vorsitzende/n

#### **§ 5 Vollversammlung**

1. Die Vollversammlung besteht aus den Mitgliedern des Diözesanrats.
2. Die Vollversammlung tritt in der Regel zweimal, mindestens aber einmal im Jahr und zudem dann zusammen, wenn der Vorstand oder 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanrats dies verlangt.
3. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Wochen vorher ordnungsgemäß unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen wurde. Vertretung der Mitglieder gemäß § 3 Absatz 1 a) bis b) und d) bis e) sowie h) ist möglich und der Vollversammlung bekannt zu geben.

Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Anträge, die in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen, müssen mindestens 3 Wochen vor der Vollversammlung der Geschäftsstelle schriftlich vorliegen. Spätere Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens 3 Wochen vor der Vollversammlung vorliegen

4. Die Vollversammlung gibt Rahmenrichtlinien für die Arbeit des Diözesanrats, der Räte für die Pastoralen Räume und der Pfarrgemeinderäte.
5. Für Bereiche, die einer kontinuierlichen Beobachtung und der ständigen Mitarbeit des Diözesanrats bedürfen, bildet die Vollversammlung Sachausschüsse z.B. für
  - Berufs- und Arbeitswelt,
  - Ehe, Familie und Partnerschaft,
  - Laienapostolat und pastorale Entwicklung in Stadt und Land,
  - Frauen in Kirche und Gesellschaft,
  - Jugendarbeit,
  - Ländliche Entwicklung,

- Mission, Entwicklung und Frieden,
  - Ökumenische Zusammenarbeit,
  - Bildung und Erziehung,
  - Soziale und caritative Aufgaben,
  - Demokratie, Staat und Gesellschaft,
  - Ökologie und Bewahrung der Schöpfung,
  - Senioren.
6. Zur Beratung aktueller Fragen kann die Vollversammlung Ad-hoc-Arbeitsgruppen bilden, die sich in einem zeitlich begrenzten Rahmen um konkrete Aufträge aus der Vollversammlung kümmern.
  7. Die Vollversammlung wählt den/die Vorsitzende/n, drei stellvertretende Vorsitzende und 8 Mitglieder des Vorstandes sowie die Vertreter/innen des Bistums im Landeskomitee der Katholiken und im Zentralkomitee der deutschen Katholiken. Bei der Wahl der Mitglieder des Vorstandes sollen die Mitgliedergruppen der Vollversammlung angemessen berücksichtigt werden. Die Wahl des/der Vorsitzenden bedarf der Bestätigung durch den Bischof.

## **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a. ein oder zwei gleichberechtigten Vorsitzenden unterschiedlichen Geschlechts,
  - b. drei stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c. acht weiteren von der Vollversammlung gewählten Mitgliedern,
  - d. dem/der Bischöflichen Beauftragten,
  - e. dem/der Geschäftsführer/in des Diözesanrats,
  - f. den Vertreter/innen des Diözesanrats im Landeskomitee und Zentralkomitee,
  - g. den Vorsitzenden der Sachausschüsse des Diözesanrats, soweit sie nicht schon Mitglieder nach a) bis f) sind.

Der Diözesanrat hat in der konstituierenden Vollversammlung vor der Wahl zu entscheiden, ob nach a eine oder zwei Personen zu wählen sind.

2. Der Vorstand
  - a. entscheidet in Fragen, die nicht der Vollversammlung vorbehalten oder die zwischen den Sitzungen der Vollversammlung zu regeln sind, und in allen Fragen, die ihm diese Satzung oder die Vollversammlung überträgt; er sorgt für die Verwirklichung der Beschlüsse der Vollversammlung,
  - b. schlägt die Tagesordnung unter Berücksichtigung der bereits eingegangenen Anträge für die Vollversammlung vor,
  - c. schlägt der Vollversammlung Kandidaten/innen für die Vertretung des Diözesanrats im Landeskomitee und im Zentralkomitee der deutschen Katholiken sowie Kandidaten/innen für die Zuwahl gemäß 3 1 g der Satzung vor,
  - d. schlägt dem Bischof die Kandidaten/innen für die Vertretung im Bistumsrat vor,

- e. beruft die Mitglieder der Sachausschüsse. Wünsche der Mitglieder des Diözesanrats hinsichtlich ihrer Mitarbeit in einem bestimmten Sachausschuss sind bei der Besetzung grundsätzlich zu berücksichtigen,
- f. schlägt dem Generalvikar die Bestellung der/des Geschäftsführers/in vor,

### **§ 7 Geschäftsführender Vorstand**

1. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der/den Vorsitzenden, den zwei oder drei stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Geschäftsführer/in und dem/der Bischöflichen Beauftragten.
2. Der Geschäftsführende Vorstand bereitet die Sitzungen des Vorstandes des Diözesanrats vor. Er berät und unterstützt den/die Vorsitzende/n in der Zeit zwischen den Sitzungen des Vorstandes bei der Erledigung der laufenden Aufgaben und beantragt beim Ordinariat die erforderlichen Mittel für die laufende Arbeit des Diözesanrats.
3. Verlangt ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes die Behandlung eines anstehenden Problems vor dem ganzen Vorstand, so ist dem nachzukommen.

### **§ 8 Der/Die Vorsitzende/n**

1. Der/Die Vorsitzende/n vertritt/vertreten einzeln den Diözesanrat im Bistum und nach außen.
2. Er/Sie beruft/berufen und leitet/leiten die Sitzungen der Vollversammlung, des Vorstandes und des Geschäftsführenden Vorstandes.
3. Der/Die Vorsitzende/n kann/können sich durch eine/n der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten lassen.
4. Der/Die Vorsitzende/n trägt/tragen Sorge für die Organisation der Geschäftsstelle des Diözesanrats und der dort hauptamtlichen Mitarbeiter/innen sowie für den Haushalt.
5. Der/Die Vorsitzende/n ist/sind in Ausübung seiner/ihrer Tätigkeit der Vollversammlung und dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

### **§ 9 Bischöfliche/r Beauftragte/r**

Der Bischof ernennt nach Konsultation des Geschäftsführenden Vorstandes eine/n Bischöfliche/n Beauftragte/n. Diese/r bringt die Anliegen des Bischofs und der Diözesanverwaltung in den Diözesanrat ein und stellt die Verbindung zur Diözesanleitung her.

### **§ 10 Geschäftsführung**

1. Zur Unterstützung der Arbeit steht dem Diözesanrat die Geschäftsstelle zur Verfügung. Das Bistum setzt zur Deckung der laufenden Arbeit des Diözesanrats auf Antrag einen Jahresbetrag im Haushalt der Diözese fest.
2. Der/Die vom Bistum auf Vorschlag des Vorstandes angestellte Geschäftsführer/in ist entsprechend den Weisungen des/der Vorsitzenden für die Durchführung der Beschlüsse verantwortlich.

### **§ 11 Sachausschüsse**

Die Sachausschüsse haben die Aufgabe in ihrem Sachbereich die Entwicklung kontinuierlich zu beobachten, die Organe des Diözesanrats und die in der Diözese bestehenden Einrichtungen inklusive der Abteilungen des Ordinariats zu beraten und diese sowie den Priesterrat über die Entwicklung in diesem Sachbereich zu informieren und ggf. Vorlagen zu erstellen sowie die Sachausschüsse der Räte für die Pastoralen Räume und Pfarrgemeinderäte in ihrer Arbeit zu unterstützen.

Über die Ergebnisse der Sachausschüsse ist der Vorstand in Kenntnis zu setzen.

Stellungnahmen nach außen erfolgen durch den/die Vorsitzende/n des Diözesanrats.

Die Sachausschüsse bestehen aus Mitgliedern des Diözesanrats und hinzuberufenen Mitgliedern.

Die Sachausschüsse wählen aus ihrer Mitte für jeweils 2 Jahre den/die Vorsitzende/n und ggf. eine/n Stellvertreter/in.

Die Sachausschüsse sind der Vollversammlung verantwortlich.

## **§ 12 Wahlausschuss**

1. Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Vorstandes wählt die Diözesanratsvollversammlung in der letzten Vollversammlung der Amtsperiode einen 225 Wahlausschuss.
2. Der Wahlausschuss soll aus mindestens drei Personen bestehen, die nicht der Diözesanratsvollversammlung angehören müssen. Die Amtszeit beträgt vier Jahre.
3. Kandidiert ein Mitglied des Wahlausschusses für ein ausgeschriebenes Amt, dann endet seine Amtszeit im Wahlausschuss mit Bekanntgabe seiner Kandidatur. Der Wahlausschuss berichtet der Diözesanratsvollversammlung über seine Arbeit.
4. Dem Wahlausschuss gehören zusätzlich beratend ein Mitglied des Vorstandes sowie der/die Geschäftsführer/in an.
5. Der Wahlausschuss wählt sich eine/n Vorsitzende/n, der/die für Einladung, Sitzungsleitung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen verantwortlich ist.

## **§ 13 Protokoll**

Über die Sitzungen des Diözesanrats ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von dem/der/den jeweiligen Vorsitzenden und dem/der jeweiligen Protokollführer/in zu unterschreiben und vom jeweiligen Gremium zu genehmigen ist. Die Protokolle des Diözesanrats gehören zu den amtlichen Akten und sind im Diözesanarchiv aufzubewahren.

## **§ 14 Schlussbestimmungen**

1. Änderungen dieser Satzung sowie der Satzungen für den Pfarrgemeinderat und für die Räte der Pastoralen Räume werden mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanrats beschlossen und durch den Bischof in Kraft gesetzt.
2. Die Vollversammlung kann für die Organe des Diözesanrats Geschäftsordnungen erlassen, sofern sie sich keine eigene Geschäftsordnung geben oder darauf verzichten.
3. Diese Satzung wurde vom Diözesanrat am 3. April 1976 erstmals beschlossen und in der Vollversammlung des Diözesanrats am 13.10.2000 und am 24.10.2025 zuletzt geändert. Sie ist hiermit in Kraft gesetzt.

Passau, den 03.02.2026

Bischof Dr. Stefan Oster SDB